



Hauptamt

Vorlage: Informationsvorlage

IV/024/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

15.11.2022

öffentlich

Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Ernennung des Fachbediensteten für das Finanzwesen Andreas Eßlinger zum Standesbeamten

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen werden.

Das am 01.01.2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz ermächtigt die Länder, die fachlichen Anforderungen und die Bestellung zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 28.09.2009 2 „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt. „Voll“-Standesbeamte müssen u.a. vor der Bestellung an einem zweiwöchigen Lehrgang an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf teilnehmen. Weiter müssen sie an den Fortbildungen im Landkreis regelmäßig teilnehmen und alle 5 Jahre einen mindestens einwöchigen Lehrgang in Bad Salzschlirf belegen.

Eheschließungsstandesbeamte müssen die Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte nicht erfüllen, sondern lediglich geeignete Bedienstete der Gemeinde sein. Die Teilnahme an Lehrgängen ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen und die Eintragung von Lebenspartnerschaften.

Bisher waren für den Standesamtsbezirk Sontheim an der Brenz folgende Mitarbeiter/Innen mit folgender Tätigkeit bestellt:

(Voll)-Standesbeamte:

Herr Hofman, Frau Weber, Frau Ratter

Eheschließungsstandesbeamte:

Herr Bürgermeister Rief

Frau Ratter wird im Frühjahr 2023 in den Ruhestand ausscheiden.

Um die Besetzung des Standesamts auch künftig zu gewährleisten, ist die Bestellung weiterer Standesbeamten erforderlich.

Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist nach § 4 (3) der „Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes“ (PStG-DVO) die Gemeinde. Beim Standesamtswesen handelt es sich um eine Weisungsaufgabe. Gemäß der Hauptsatzung ist in § 11 bestimmt, dass der Bürgermeister Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt. Grundsätzlich muss die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten und „Vollstandesbeamten“ also nicht durch den Gemeinderat erfolgen. Damit der Gemeinderat aber informiert ist, soll er die Bestellungen zur Kenntnis erhalten.

Herr Andreas Eßlinger war bereits in seiner früheren Arbeitsstätte zum Standesbeamten bestellt. Deshalb ist vorgesehen Herrn Andreas Eßlinger mit Wirkung vom 01. Dezember 2022 zum Standesbeamten zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Herrn Andreas Eßlinger zum 01. Dezember 2022 zum Standesbeamten zur Kenntnis.